Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53402 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001136-E0-104

Anlage-Nr.: 24c Seite: 1/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 70R8755

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	70R8755	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	RONAL	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	70R8755.25	
Radausführungskennz.:	70R8755.25	
Radgröße:	7½Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	50 mm	
Lochkreisdurchmesser:	108 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	76,00 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	1 Ø76 Ø63.3	
geprüfte Radlast: *)	775 kg	
Reifenabrollumfang:	2150 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: VOLVO

Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50502	120 Nm
BF2		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich,	ZP50535	140 Nm
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 34 mm		
BF3	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich,	ZP50535	140 Nm
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33,5 mm		
BF4	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich,	ZP50535	140 Nm
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 31,5 mm		

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53402 nach §22 StVZO

RA-001136-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 24c Seite: 2/8

Ronal GmbH Auftraggeber: Teiletyp: 70R8755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
M	e4*2001/116*0076*		
M-2D	e1*2001/	116*0427*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74 bis 169	Volvo C30	205/40R18 T86) 215/40R18 215/45R18 G1L) 225/40R18	A02) bis A10) BF1) S01)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
2	e9*2018/858*11478*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
75 bis 116	(Heck- und Allradantrieb)	235/50R18 245/50R18	A02) bis A10) BF2)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
M	e4*2001/116*0076*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
74 bis 169	Volvo S40, V50 (Front -und Allradantrieb)	205/40R18 T86)	A02) bis A10) BF1) S01)	
		205/45R18 T86)		
		215/40R18		
		215/45R18 G1L)		
		225/40R18		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
M	e4*2001/116*0076*		
M-N2E	e13*2007	7/46*1337*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 187	Volvo V40 (außer V40 Cross Country)	205/45R18 T86) 215/40R18 225/40R18	A02) bis A10) BF1)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53402 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001136-E0-104

Anlage-Nr.: 24c Seite: 3 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 70R8755

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
M	e4*2001/116*0076*		
M-N2E	e13*2007	⁷ /46*1337*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
84 bis 187	Volvo V40 Cross Country	205/45R18	A02) bis A10)
		A93a) T86)	BF1)
		205/50R18	
		215/45R18	
		225/40R18	
		225/45R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F	e9*2007/46*0023*		
F-N2D	e13*2007/46*1157*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
84 bis 224	Volvo S60, V60, V60	215/40R18	A02) bis A10)
	Hybrid	A93) T89)	A11) BF3) E58) EF0)
	(Limousine, Kombi;		
	außer Cross Country)	215/45R18	
		A93a)	
		225/40R18	
		A93a)	

Typ(en):	yp(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
F	e9*2007/46*0023*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
110 bis 187	Volvo S60 Cross Country, V60 Cross Country	215/50R18 A93a) 215/55R18 225/50R18 235/45R18 A93a) 235/50R18 245/45R18	A02) bis A10) BF3)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53402 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001136-E0-104

Anlage-Nr.: 24c Seite: 4 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 70R8755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
В	e9*2001/ ⁻	e9*2001/116*0065*		
B-2D	e1*2001/	e1*2001/116*0505*		
B-N2D	e1*2007/-	e1*2007/46*0495*		
B-N2E	e13*2007/46*1203*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
80 bis 224	Volvo V70 (nicht XC 70)	215/45R18 N225) 225/45R18 L22)	A02) bis A10) BF4)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
Α	e9*2001/116*0057*		
A-2D	e1*2001/116*0504*		
	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
80 bis 232	Volvo S80	215/45R18	A02) bis A10)
		N225)	BF4) E58)
		225/45R18	
		L22) N235)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
Р	e4*2007/46*1067*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
120 bis 240	Volvo V90 Cross Country	[,] 235/55R18	A02) bis A10)
			A11) BF3)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
X	e9*2007/46*3146*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
95 bis 184	Volvo XC40. EX40	235/50R18	A02) bis A10) A11) BF3)		
		235/55R18	, ,		
		245/50R18			
		245/55R18 GH4)			
		255/50R18 A01) K03) K04)			

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53402 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001136-E0-104

Anlage-Nr.: 24c Seite: 5/8

Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 70R8755

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):				
D	e9*2001/116*0068*					
D-2D	e1*2001/116*0507*					
D-N2D	e1*2007/-	e1*2007/46*0339*				
D-N2E	e13*2007/46*1213*					
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
100 bis 242	Volvo XC60	235/55R18 A93) 235/60R18 245/55R18 A01) K03) 255/50R18 A01) K03) 255/55R18 A01) K03)	A02) bis A10) BF4)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
U	e4*2007/46*1220*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
110 bis 240	Volvo XC60	235/55R18	A02) bis A10)		
			A11) BF3) EF0)		
		235/60R18			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
В	e9*2001/116*0065*				
B-2D	e1*2001/	e1*2001/116*0505*			
B-N2D	e1*2007/	e1*2007/46*0495*			
B-N2E	e13*2007/46*1203*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
120 bis 224	Volvo XC70	215/55R18	A02) bis A10) BF4)		
		225/50R18			
		235/45R18			
		235/50R18			
		245/45R18			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53402 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001136-E0-104

Anlage-Nr.: 24c Seite: 6/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 70R8755

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53402 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001136-E0-104

Anlage-Nr.: 24c Seite: 7/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 70R8755

- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50502 Anzugsmoment: 120 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 34 mm

Zubehörkit: ZP50535 Anzugsmoment: 140 Nm

BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33,5 mm

Zubehörkit: ZP50535 Anzugsmoment: 140 Nm

BF4) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 31,5 mm

Zubehörkit: ZP50535 Anzugsmoment: 140 Nm

- E58) Nicht zulässig an Ausführungen mit Sportfahrwerk (Serienbereifung 235/40R19).
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G1L) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/45R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53402 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001136-E0-104

Anlage-Nr.: 24c Seite: 8 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 70R8755

- GH4) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 245/40R21, 245/45R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- L22) Bei Fahrzeugausführungen die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/50R17 ausgerüstet sind oder diese nicht in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind, ist der Volvo Bausatz "Lenkeinschlagbegrenzer Servicesatz" einzubauen (Überprüfung durch Kreisfahrt). In diesem Fall ist die Auflage A01 zusätzlich zu beachten.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- S01) Die an den Stehbolzen befindlichen Sicherungsscheiben der Bremsscheibe / Bremstrommel sind zu entfernen.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg bei LI 89. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 24c mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 70R8755 des Auftraggebers Ronal GmbH